



Gemeinde Lauwil  
Kanton Basel-Landschaft

Lammetstrasse 3  
4426 Lauwil  
Tel. 061 941 21 21  
gemeinde@lauwil.ch  
www.lauwil.ch

# Reglement für die Benutzung von Gemeindelokalitäten und Einrichtungen

der Gemeinde Lauwil

vom 5. Dezember 2016

# Reglement für die Benutzung von Gemeindelokalitäten und Einrichtungen der Gemeinde Lauwil

vom 5. Dezember 2016

Gestützt auf § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement für die Benutzung von Gemeindelokalitäten und Einrichtungen:

## Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines, Aufsicht und Ordnung.....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Aufsicht.....	3
§ 3 Grundsatz .....	3
§ 4 Benutzungsordnung .....	3
§ 5 Einschränkungen der Benutzung .....	3
§ 6 Unstatthafte Benutzung .....	3
§ 7 Gebühren.....	3
B. Benutzungs Vorschriften.....	4
§ 8 Maximale Belegung .....	4
§ 9 Ordentlicher Benutzungsschluss.....	4
§ 10 Benutzung an Feiertagen .....	4
§ 11 Verantwortlichkeit .....	4
§ 12 Rauchverbot .....	4
§ 13 Alkoholausschank.....	4
§ 14 Gelegenheitswirtschaft / Freinacht .....	4
§ 15 Parkordnung .....	4
§ 16 Geschirr .....	5
§ 17 Unterhalt und Pflege.....	5
C. Spezielle Vorschriften Mehrzweckhalle und Sportanlagen.....	5
§ 18 Sperrung der Aussenanlagen.....	5
§ 19 Bühnenbeleuchtung, Storen und Heizungsanlagen .....	5
§ 20 Geräte.....	5
D. Schlussbestimmungen.....	5
§ 21 Haftung für Schäden.....	5
§ 22 Strafbestimmungen .....	6
§ 23 Aufhebung bisheriger Bestimmungen .....	6
§ 24 Inkraftsetzung .....	6
E. Gebührenordnung .....	7

## **A. Allgemeines, Aufsicht und Ordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Reglement für die Benutzung von Gemeindelokalitäten und Einrichtungen gilt für alle, nicht dauerhaft vermieteten im Besitze der Einwohnergemeinde befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen (nachfolgend Gemeindelokalitäten genannt) wie zum Beispiel Turnhalle, Bühne, Küche, Geräteraum, Gemeindesaal, Handarbeitsraum, WC-Anlagen, Duschen, Parkplatz, Aussenanlage, Sitzungszimmer.

### **§ 2 Aufsicht**

<sup>1</sup>Alle Gemeindelokalitäten, mit sämtlichen im Eigentum der Einwohnergemeinde befindlichen Einrichtungen, unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Die Hauswartin oder der Hauswart ist ausführendes Organ der Behörde.

<sup>2</sup>Den Anordnungen der Behörde und der Hauswartin oder des Hauswartes sind Folge zu leisten.

### **§ 3 Grundsatz**

Die Gemeindelokalitäten mit entsprechender Ausrüstung und Gerätschaften stehen in erster Linie der Einwohnergemeinde und den Einwohnern, der Schule Lauwil, den ortsansässigen Vereinen und den Landeskirchen zur Verfügung.

### **§ 4 Benutzungsordnung**

<sup>1</sup>Jede Benutzung, ausser die Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Lauwil, benötigt eine Bewilligung.

<sup>2</sup>Für die Benutzung gelten folgende Prioritäten:

- Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde
- Lektionen und Veranstaltungen der Schule und Musikschule
- Die vom Gemeinderat genehmigten regelmässigen Übungsstunden der Vereine
- Andere Nutzer

<sup>3</sup>Die Benutzungsbewilligungen werden von der Verwaltung nach allfälligem Gemeinderatsbeschluss auf schriftlichen Antrag hin ausgestellt. Die Anträge müssen auf dem Formular der Einwohnergemeinde erfolgen.

<sup>4</sup>In der Bewilligung wird festgelegt, welche Räume zu welcher Zeit oder zu welchem Zeitraum, für welchen Zweck und Anlass zur Verfügung gestellt werden.

<sup>5</sup>Bei Beerdigungen und unvorhergesehenen Anlässen ist die Benutzung auf einen Tag beschränkt.

### **§ 5 Einschränkungen der Benutzung**

Bei Anlässen im Freien legt der Gemeinderat fest, bis wann Musikanlagen und andere Einrichtungen in Betrieb bleiben dürfen. Bezüglich Lautstärke und Lärmbelastung sind die Bestimmungen der Lärmschutzgesetzgebung massgebend.

### **§ 6 Unstatthafte Benutzung**

Die Benutzung ausserhalb der bewilligten Veranstaltungen oder Übungszeiten ist verboten.

### **§ 7 Gebühren**

Der Gemeinderat legt die Gebühren jährlich in einer Gebührenordnung zum Reglement für die Benutzung von Gemeindelokalitäten und Einrichtungen fest.

## **B. Benutzungsvorschriften**

### **§ 8 Maximale Belegung**

Für die maximale Belegung bei Veranstaltungen gelten die Vorschriften der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Die Benutzer tragen die volle Verantwortung für die Einhaltung der Belegungsvorschriften und alle Folgen einer allfälligen Überbelegung. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

### **§ 9 Ordentlicher Benutzungsschluss**

<sup>1</sup>Die Gemeindelokalitäten dürfen an Werktagen längstens bis 23.00 Uhr benützt werden.

<sup>2</sup>Bei Vorbereitungen von Veranstaltungen kann die Verwaltung, auf ein entsprechendes Gesuch hin, den Benutzungsschluss bis 24.00 Uhr hinausschieben.

### **§ 10 Benutzung an Feiertagen**

<sup>1</sup>Die Liegenschaften dürfen an hohen Feiertagen nicht benutzt werden. Davon ausgenommen sind kirchliche Anlässe und ausschliessliche Privatanlässe.

<sup>2</sup>Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag.

<sup>3</sup>Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

### **§ 11 Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup>Die Präsidenten oder Präsidentinnen sowie die Leiter und Leiterinnen der Vereine sowie die unterschreibenden Gesuchsteller sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Liegenschaften:

- sämtliche Lichter gelöscht sind
- Türen und Fenster geschlossen sind
- sämtliche Einrichtungen sauber sind

<sup>2</sup>Die Präsidenten oder Präsidentinnen sowie die Leiter und Leiterinnen der Vereine sowie die unterschreibenden Gesuchsteller sind verpflichtet, entstandene Schäden an Liegenschaften, Einrichtungen und Material unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

### **§ 12 Rauchverbot**

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ist das Rauchen in sämtlichen öffentlichen Liegenschaften verboten. Für Raucher steht bei den Eingängen zu den öffentlichen Liegenschaften ein Aschenbecher zur Verfügung.

### **§ 13 Alkoholausschank**

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ist je nach Anlass der Ausschank von Alkohol bewilligungspflichtig und der Jugendschutz ist zu gewährleisten.

### **§ 14 Gelegenheitswirtschaft / Freinacht**

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sind je nach Anlass separate Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften und Freinacht einzuholen.

### **§ 15 Parkordnung**

<sup>1</sup>Fahrzeuge dürfen nur so parkiert werden, dass die Zufahrten zu sämtlichen Nachbarliegenschaften frei gehalten werden. Das Parkieren auf dem Platz vor dem Feuerwehrmagazin ist generell verboten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

<sup>2</sup>Fehlbare Fahrzeuglenker und -lenkerinnen sind zum Umparkieren der Fahrzeuge aufzufordern.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat legt bei der Bewilligung fest, ob die Veranstalter einen Parkdienst organisieren müssen.

## **§ 16 Geschirr**

<sup>1</sup>Für Anlässe in/bei den Gemeindeliegenschaften ist die Verwendung von Wegwerfgeschirr möglichst zu vermeiden.

<sup>2</sup>Das gebrauchte und abgewaschene Geschirr darf nicht in die Schränke verräumt werden, diese Aufgabe übernimmt die vom Gemeinderat bestimmte Person nach der Kontrolle des Geschirrs. Allfälliger zusätzliche Reinigungskosten werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Verlorenes Geschirr oder Geschirrbruch ist der Gemeindeverwaltung sofort zu melden und in jedem Fall zu vergüten.

## **§ 17 Unterhalt und Pflege**

<sup>1</sup>Die ordentliche Reinigung und Pflege der Gemeindelokalitäten besorgt die Hauswartin oder der Hauswart.

<sup>2</sup>Bei Anlässen sind alle benutzten Räume und Einrichtungen durch den Veranstalter zu reinigen. Allfälliger zusätzliche Reinigungskosten werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Bei der Übernahme der öffentlichen Räume erhalten die Benutzer eine Checkliste über die Reinigung der Räumlichkeiten.

## **C. Spezielle Vorschriften Mehrzweckhalle und Sportanlagen**

### **§ 18 Sperrung der Aussenanlagen**

Die Hauswartin oder der Hauswart können die Aussenanlagen für Unterhaltsarbeiten oder bei ungünstiger Witterung (Nässe, Trockenheit) sperren. Den Anweisungen ist vorbehaltlos Folge zu leisten.

### **§ 19 Bühnenbeleuchtung, Storen und Heizungsanlagen**

Die Bühnenbeleuchtung und weitere in der Bewilligung verzeichnenden Einrichtungen dürfen nur von den instruierten Personen bedient werden.

### **§ 20 Geräte**

<sup>1</sup>Die Leiterinnen und Leiter der bewilligten Benutzungen sind für die ordnungsgemässe Nutzung der Geräte verantwortlich.

<sup>2</sup>Den Geräten ist Sorge zu tragen. Nach Gebrauch müssen die beweglichen Geräte wieder an die für sie bestimmten Plätze verräumt werden.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Haftung für Schäden**

<sup>1</sup>Die Benutzer haften für sämtliche während dem Anlass entstandenen Schäden. Davon ausgenommen sind Beschädigungen und Defekte, welche durch normalen Gebrauch und durch Abnutzung entstanden sind.

<sup>2</sup>Die Benutzer sorgen allenfalls für eine Versicherungsdeckung und treffen Massnahmen zur Verhinderung mutwilliger Beschädigungen.

## **§ 22 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Benutzungsordnung werden vom Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung geahndet.

## **§ 23 Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Das Reglement für die Benutzung der Gemeinderäumlichkeiten und Sportanlagen vom 09. März 1998 wird aufgehoben.

## **§ 24 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement für die Benutzung von Gemeindelokalitäten und Einrichtungen vom 5. Dezember 2016 tritt per 01. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat Lauwil mit Geschäft Nr. 150/2016 am 5. Dezember 2016 beschlossen.

## **Gemeinderat Lauwil**

sig. Andy Mohr  
Gemeindepräsident

sig. Karin Schneider  
Gemeindeverwalterin

## E. Gebührenordnung

gültig ab 01. Januar 2019

Alle Preise in CHF	Mehrzweckhalle					Ergänzungen
	Turnhalle inkl. Bühne, Sportanlagen + Parkplätze	Küche inkl. Geschirr	Duschen	Gemeindesaal	Sitzungszimmer	
<b>Wiederholte Benutzung für Kurse, Übungsstunden, Tageskurse usw.</b>						
Ortsvereine und Landeskirchen	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	1
Auswärtige Vereine u.ä.	20/Std.	20	inkl.	15/Std.	10/Std.	1+2
Private Gruppen ohne Vereinsstatus, keine Teilnahmegebühr	20/Std.	20	inkl.	15/Std.	10/Std.	1+2
Kommerzielle Anbieter, Kurse mit Teilnahmegebühr	30/Std.	30	inkl.	25/Std.	20/Std.	1+2
<b>Anlässe ohne Eintritt</b>						
Ortsvereine, 1. Anlass im Jahr	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	1+3
Ortsvereine, weitere Anlässe	100	inkl.	inkl.	50	gratis	1+3
Auswärtige Vereine u.ä.	300	50	30	200	100	1
Private Anlässe Einwohner	200	50	30	100	50	1
Private Anlässe Auswärtige	350	70	50	250	150	1
Kommerzielle Veranstalter	400	70	50	300	200	1
Gemeinnützige, kulturelle Anlässe + Anlässe der Landeskirchen	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	1
<b>Anlässe mit Eintritt</b>						
Ortsvereine, 1. Anlass im Jahr	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	1+3
Ortsvereine, weitere Anlässe	300	inkl.	inkl.	100	gratis	1+3
Auswärtige Vereine u.ä.	400	70	50	200	50	1
Kommerzielle Veranstalter	500	70	50	200	50	1
Anlässe der Landeskirchen	150	70	30	100	30	1
<b>Geschirrmiete extern</b>						
Ortsvereine	gratis					3
Auswärtige Vereine/Private:						
bis 30 Personen /Tag	40					
bis 100 Personen/Tag	60					
über 100 Personen/Tag	80					
Pfannen/Wärmebehälter	20/30					4
<b>Beamer Gemeindesaal</b>						
Ortsvereine	10					3
Auswärtige Vereine	20					
Privatpersonen	20					
Kommerzielle Veranstalter	30					
<b>Tische/Stühle</b>						
	pro Tisch	6 Stühle	1 Garnitur			
Ortsvereine	gratis	gratis	gratis			5
Auswärtige Vereine/Private	5	5	10			5
Kommerzielle Veranstalter	10	10	20			5

Die Preise für Anlässe gelten pro Veranstaltungstag inkl. Vorbereitung am Vortag und Aufräumen spätestens am Folgetag.

### Ergänzungen

\*1 Es gelten die speziellen Bedingungen der Bewilligung.

\*2 Bei wiederholter Benutzung für Kurse, Übungsstunden, Tageskurse usw. sind für die Vorbereitung und das Aufräumen max. 30 Min. inklusive.

\*3 Auch für von Einwohnern organisierte Dorfanlässe.

\*4 Pfannen/Wärmebehälter sind die Gebühren pro Ausgabe für Einwohner CHF 20.-- und für Auswärtige CHF 30.--.

\*5 Die Tische und Stühle dürfen nur in trockenen Verhältnissen gebraucht werden, für Schäden haftet der Mieter.

## Allgemeine Bestimmungen

- a) In den Gebühren inbegriffen sind Licht, Heizung, Mobiliar sowie die Beanspruchung des Hauswartes/der Hauswartin für die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten etc. Die gemieteten Räume sind gemäss der mit der Benutzungsbewilligung abgegebenen Checkliste in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Kosten für evtl. Nachreinigungen werden nach Aufwand erhoben. Als Stundenansatz gilt der Stundenlohn gemäss Gebührenordnung.
- b) Bei allfälligen Schäden oder Grobfahrlässigkeit haftet der Mieter.
- c) Gesuche für die Benutzung von Lokalitäten der Gemeinde sind an die Gemeindeverwaltung, Lammetstrasse 3, 4426 Lauwil zu richten. Formulare können während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter [www.lauwil.ch](http://www.lauwil.ch) bezogen werden.
- d) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festlegen. Die Gründe sind im Gemeinderatsbeschluss zu dokumentieren.
- e) Bei regionalen und kantonalen Delegiertenversammlungen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über evtl. Benutzungsgebühren. Delegiertenversammlungen, bei denen Dorfvereine oder Institutionen der Gemeinde beteiligt sind, sind in der Regel gebührenfrei.
- f) Über die Gebühren für die Benutzung der Zivilschutzanlage entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.
- g) Für die Benutzung der Lokalitäten durch die Armee gelten die Ansätze gemäss Verwaltungsreglement der Armee.
- h) Für jeden Anlass, an dem Getränke und Speisen über dem Selbstkostenpreis verkauft werden, ist ein separates Gesuch für die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung einzureichen. Für jeden Anlass, an dem Getränke und Speisen abgegeben werden und der über die Polizeistunde hinaus geöffnet ist, muss eine Freinachtbewilligung eingeholt werden. Formulare können auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter [www.lauwil.ch](http://www.lauwil.ch) bezogen werden.
- i) Für das Durchführen einer Tombola muss ein Gesuch gestellt werden. Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) / Pass- und Patentbüro / Patente bzw. Bewilligungen bezogen werden.
- j) Gilt nur für die Landeskirchen (reformiert, römisch-katholisch und christ-katholisch). Die übrigen Religionsgemeinschaften werden als auswärtige Vereine behandelt.

## Inkraftsetzung

Dieser Anhang zur Benutzungsordnung wird per 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat Lauwil mit Geschäft Nr. 093/2018 am 19. November 2018 beschlossen.

## Gemeinderat Lauwil

sig. Thomas Mosimann  
Gemeindepräsident

sig. Karin Schneider  
Gemeindeverwalterin